

S. 631) kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im Interesse eines sparsamen und zweckmäßigen Einsatzes von Verpackungsmaterialien ergangenen Bestimmungen der AO zuwiderhandelt, was vor allem in den Betrieben zu beachten ist, die solche Materialien herstellen oder verbrauchen:

Nach § 8 der **Anordnung über die Prüfung von Filmvorfühern** vom 11. August 1958 (GBl. II S. 211) wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft, wer ohne gültigen Befähigungsnachweis als Filmvorführer tätig ist oder wer eine Person als Filmvorführer beschäftigt, die nicht im Besitz eines solchen Nachweises ist.

## Zur Diskussion

### Fragen der Strafzumessung und ihrer gesetzlichen Regelung

Von Dr. ERICH BUCHHOLZ, Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Die Strafpolitik unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht, die Aufgaben und Funktionen unseres sozialistischen Strafrechts und der Kriminalstrafe in der DDR werden dadurch verwirklicht, daß jede einzelne Strafe von unseren Gerichten parteilich und gerecht bemessen wird. Wesen und Aufgabe der gerichtlichen Strafzumessung besteht darin, die gesetzlich angedrohte Strafe derart zu individualisieren und auf den Einzelfall anzuwenden, daß der im Strafgesetz geäußerte Wille des werktätigen Volkes, d. h. seine strafrechtliche Zielsetzung, eben die Strafpolitik unseres Staates, zur Geltung kommt und durchgesetzt wird.

Mithin darf der Strafausspruch eines Urteils nicht von den individuellen Meinungen oder Gefühlen der Richter bedingt sein. Er muß das Ergebnis einer schöpferischen Anwendung der allgemeinen Grundsätze und Erkenntnisse unseres volksdemokratischen Strafrechts auf die Bekämpfung und Überwindung einer konkreten Straftat, eines bestimmten Diebstahls von Volkseigentum, einer bestimmten Hetze, einer bestimmten Notzucht usw. sein. Denn in der richtig bemessenen individuellen Strafe ist die Einheit zwischen dem Gesamtklassenwillen der Arbeiterklasse, der straffen zentralen Leitung der den Kapitalismus überwindenden sozialistischen Gesellschaft und den Besonderheiten des Einzelfalles hergestellt; und damit ist auch die Einheit von Parteilichkeit und Gesetzlichkeit, die unsere Rechtsprechung auszeichnet, verwirklicht. Denn parteilich ist die Strafzumessung, die im konkreten Fall die von der Partei der Arbeiterklasse festgelegte Linie der Strafpolitik durchsetzt.

Natürlich ist es nicht einfach, diese Einheit in jedem Falle völlig herzustellen; mitunter gelingt es erst durch die Hilfe der Rechtsmittel- bzw. Kassationsgerichte. Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, in den zahllosen Einzelheiten und Umständen, die jede Strafsache bietet, wirklich das politisch Entscheidende, das politisch Wesentliche zu erkennen. Manchmal verbaut man sich den Weg zu dieser Erkenntnis dadurch, daß nicht, alle bedeutsamen Umstände ermittelt und der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

So wurde z. B. im Fall des LPG-Vorsitzenden Sommer (vgl. Die Volkspolizei 1958 Heft 5 S. 11) lediglich die Tatsache gesehen, daß Sommer einen anderen LPG-Bauern geschlagen hat. Daß aber der „Geschädigte“ ein arbeitsscheues, dem Trunk ergebenes, moralisch verkommenes Subjekt ist, der die Entwicklung der LPG überall behinderte, den LPG-Vorsitzenden — einen parteiergebenen Industriearbeiter — in besonders häßlicher und gemeiner Weise provoziert und selbst tätlich angegriffen hatte, blieb unberücksichtigt. — Oder: Im Fall der Margot S. (vgl. NJ 1958 S. 585) wurde zwar die fachlich-berufliche Entwicklung und die bloße Tatsache der Mitgliedschaft in FDJ und FDGB in Betracht gezogen, ihr politisch-ideologischer Entwicklungsstand, ihr wirkliches Verhältnis zur Arbeiter-und-Bauern-Macht und zum Volkseigentum (das sie durch Unterschlagung angegriffen hatte) wurden jedoch nicht untersucht.

Diese Einseitigkeit und undialektische Betrachtung (vgl. Benjamin auf dem v. Parteitag der SEE), NJ 1958 führte zu Fehlentscheidungen. Insbesondere war nicht s. 509.

erkannt worden, welche Bedeutung die nicht aufgeklärten Umstände gerade bei dieser Straftat hatten. In anderen Fällen werden zwar alle wichtigen Tatsachen festgestellt, aber die einzelnen Umstände werden für sich und in ihrer Gesamtheit nicht richtig eingeschätzt und nicht richtig gewürdigt. So hat ein Bezirksgericht (vgl. NJ 1958 S. 67) in einer Strafsache wegen Spionage zwar alle erforderlichen Tatsachenfeststellungen getroffen, jedoch einzelne persönliche Umstände, wie Verärgerung und Einwirkung von Alkohol, überbewertet und infolgedessen das gesamte Verbrechen in seiner Gefährlichkeit unterschätzt.

Auch solche Fehleinschätzungen haben in der Regel ideologische Ursachen, die meist darin bestehen, daß die Politik unserer Partei dem allgemeinen oder auf bestimmten Gebieten nicht richtig verstanden wurde, daß ihre Beschlüsse nicht sorgfältig genug ausgewertet, daß die Klassenkampfsituation dem nationalen und internationalen Maßstab oder im örtlichen Bereich infolgedessen nicht richtig eingeschätzt<sup>1</sup> und entweder die eigenen Kräfte oder die des Gegners, namentlich die Gefährlichkeit seiner Anschläge, unterschätzt wurden.

Theoretisch sind diese Hauptfehler, die zu unrichtiger Strafzumessung führen können, auf eine ungenügende Beherrschung des Marxismus-Leninismus, namentlich seiner materialistischen Dialektik, zurückzuführen. Denn im Grunde genommen geht es bei der Strafzumessung um nicht mehr und nicht weniger als die Anwendung des dialektischen Materialismus auf eine konkrete Strafsache. Ohne ihn kann deshalb auch keine richtige Strafzumessung gewährleistet werden. Andererseits ist jede richtige Strafzumessung als eine echte schöpferische wissenschaftliche Leistung anzusehen.

Im Fall Sommer bestand der theoretische Fehler darin, daß solche Grundsätze der Dialektik vergessen wurden wie, daß alle Dinge im Zusammenhang stehen und sich wechselseitig bedingen, daß sich hinter einzelnen äußeren Widersprüchen und Gegensätzen grundsätzliche tiefere Widersprüche verbergen, die der Gesetzmäßigkeit der Entwicklung entsprechen, und daß es bei der Erkenntnis darum geht, bis zum inneren Wesen der Erscheinungen vorzudringen. So wurde nicht erkannt, daß in der Auseinandersetzung zwischen Sommer und dem „Geschädigten“ nur der grundsätzliche Widerspruch zwischen dem Kampf der fortgeschrittenen aktiven LPG-Bauern für die Stärkung und Durchsetzung des Sozialismus auf dem Lande und der ihn hemmenden egoistischen kleinbürgerlichen Bequemlichkeit zum Ausdruck kam.

Bei dem Spionagefall wurde in schematischer, undialektischer Weise nicht zwischen entscheidenden Faktoren und lediglich begünstigenden Bedingungen unterschieden; letztere wurden in ihrer Bedeutung überbewertet. Es wurde übersehen, daß in der gegenwärtigen politischen Situation in Deutschland jede Spionage für die Werktätigen und den Frieden so gefährlich ist, daß demgegenüber einzelne persönliche Umstände des Verbrechens nur eine untergeordnete